

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender

Landratsamt Zwickau
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

**Antrag auf Auskunft aus der
Kaufpreissammlung
gemäß § 195 Baugesetzbuch (BauGB)**

Antragsteller

Vorname	Nachname
---------	----------

Anschrift

PLZ	Ort
Straße	Hausnummer
Telefonnummer	E-Mail
Faxnummer	

Als von der IHK öffentlich bestellten und vereidigter Sachverständiger
für die Bewertung von Grundstücken (Auftragsnachweis erforderlich)
nach DIN EN ISO/IEC 17 024 zert. Sachverständiger (Auftragsnachweis erforderlich)
freier Sachverständiger (Auftragsnachweis und Begründung des berechtigten Interesses erforderlich)
Eigentümer (Begründung des berechtigten Interesses erforderlich - z.B. erster Veräußerungsabsicht/Kaufverhandlungen)

stelle ich hiermit gemäß § 10 der Gutachterausschussverordnung des Freistaates Sachsen vom 15. November 2011 (s.Anlage) für das Grundstück/Sondereigentum:

PLZ	Ort
Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flurstück(e)

einen Antrag auf Auskunft über Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung.

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung
Stand August 2016

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

unbebaute Grundstücke, Nutzungsart

bebaute Grundstücke, bebaut mit

Sondereigentum

Lagebezeichnung:
Straße oder Stadtteil

Beitragsrechtlicher
Erschließungszustand

Grundstücks-
größe von

Baujahr oder Bau-
jahresspanne von

Geschosszahl

Zeitspanne der
Vertragsabschlüsse

Wohnfläche

Anzahl der
Vergleichsfälle

Aufzug

Weitere Merkmale

(z.B. saniert oder unsaniert usw.)

Balkon

Sondereigentum

ja

nein

ja

nein

Erstverkauf

Weiterverkauf

Ich verpflichte mich,

1. alle durch diese Auskunft erhaltenen Angaben vertraulich zu behandeln und diese gemäß § 10 Abs. 3 Sächsische Gutachterausschussverordnung nur zu dem angegebenen Zweck zu verwenden,
2. bei einer Gutachtenerstellung nur anonymisierte Daten der Vergleichsobjekte wiederzugeben,
3. die zur Verfügung gestellten Daten nach Auswertung, entsprechend gesetzlicher Vorgaben, frühest möglich zu vernichten,
4. die für die Auskunft nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis anfallenden Gebühren (s. Anlage) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit den Angaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses keine Aussage über die Verwendbarkeit im Einzelfall getroffen werden kann.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das antragsbearbeitende Amt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 abs. 1 lit. E der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 24.05.2016 (ABl. EU 04. Mai 2016 L 119 S. 1f., korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011 (COD), Nr. 12399/16) in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Anlage

Auszug aus der Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung) vom 15. November 2011

§ 10 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, soweit
1. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht,
 2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und
 3. eine sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet erscheint
- (2) Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses und der sachgerechten Verwendung der Daten ist regelmäßig auszugehen, wenn die Auskunft von
1. einer Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. einem durch Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens in Wertermittlungsfragen beauftragten Sachverständigen,
 3. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder,
 4. einem nach DIN EN ISO/IEC 17 024 zertifizierten Sachverständigen
- für eine Wertermittlung beantragt wird.
- (3) Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Die im Rahmen von Auskünften übermittelten Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie erteilt worden sind.
- (4) Nicht grundstücksbezogene Auskünfte erhalten Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Die bereitgestellten Informationen dürfen keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ermöglichen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können.

Gebühren nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis

Gegenstand	Gebühren
entsprechend Absatz 1:	
- bis zu 5 Kauffällen	je 20,00 €
- je weiteren Kauffall	10,00 €
entsprechend Absatz 4:	37,50 € je angefangene ½ Stunde

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auszufüllen:

Die Antragsvoraussetzungen gemäß § 10 der Gutachterausschussverordnung (berechtigtes Interesse) liegen vor.

Dem Antrag ist stattzugeben/ nicht stattzugeben.

Auskunft erteilt durch: _____ Auskunft erteilt am: _____

Datum

Leiter der Geschäftsstelle

Anmerkungen zur Bearbeitung:
